

## **Bekanntmachung der Stadt Soltau über die Festsetzung von Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge)**

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794) und § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) können Abgaben durch öffentliche Bekanntmachungen festgesetzt werden. Diese Regelung gilt bei Abgaben, bei denen sich die Berechnungsgrundlagen für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber dem letzten Bescheid nicht geändert haben.

Für folgende Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2016 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

Grundsteuer A  
Grundsteuer B  
Gewerbsteuer  
Hundesteuer  
Fremdenverkehrsbeitrag

Werden die Hebesätze der Grund- oder Gewerbesteuern, die Tarife der Hundesteuer oder die des Fremdenverkehrsbeitrages geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabefestsetzung treten für die Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen.

### Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Abgabefestsetzung ist die Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes zu erheben. Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de](http://www.justizportal.niedersachsen.de) (Service).

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und entbindet Sie nicht von der Zahlungsverpflichtung.

Soltau, den 7. Januar 2016

Der Bürgermeister

gez. Helge Röbbert